

# Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 23

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578765>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Veretne.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Feun-Holdinghausen.

XI.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.  
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 31. August 1895.

**Wochenspruch:** Das Dummste auf der Welt  
ist Jaghaftigkeit und Neue.

## Protokoll

der  
Ord. Delegiertenversammlung  
des  
Schweiz. Gewerbevereins  
Sonntag den 16. Juni 1895  
im Rathausaale in Biel.

(Fortsetzung).

Dabei soll jedoch im wirtschaftlichen Leben die individuelle Initiative möglichst gewahrt bleiben, als die eigentliche Triebfeder sozialer und individueller Bervollkommnung. Das Gefühl für die eigene Verantwortung soll durch keine sozialen Maßnahmen geschwächt werden. Auch in Zukunft soll jeder selbst soweit wie möglich für seine wirtschaftliche Existenz sorgen, erst wo dies ohne individuelles Verschulden unmöglich wird, soll der Staat mit seiner Hilfe beispringen.

Neben der in den äußern Verhältnissen, über die der Einzelne keine Macht hat, begründeten unverschuldeten Arbeitslosigkeit, gibt es auch eine solche, die ihren Grund in individueller Verschuldung hat. Für diese soll der Staat nicht aufkommen, sondern den Einzelnen die Folgen seines Verschuldens selbst tragen lassen. Wer mutwillig seine Arbeit aufgibt, kann keinen Anspruch auf Unterstützung machen, ebensowenig derjenige, der ohne triftige Gründe angebotene Arbeit zurückweist.

Sobald aber die Arbeitslosigkeit als ein in den äußern Verhältnissen begründetes unverschuldetes Uebel erkannt wird, entsteht für die Gesamtheit, beziehungsweise den Staat, die

Pflicht, diesem Uebel abzuwehren. Hat die Zahl derjenigen, welche alljährlich eine längere Zeit arbeitslos werden, eine bestimmte Größe erreicht, dann vermag man dem Uebel nicht mehr durch die Mittel privater Wohlthätigkeit und der gemeindlichen und staatlichen Armenpflege Meister zu werden; dann handelt es sich darum, demselben durch planmäßig eingerichtete, wirtschaftliche Institutionen mit Erfolg zu begegnen.

Meine Herren! Es tritt nun die Frage an uns heran:  
Wie kann geholfen werden?

Ich glaube nur durch eine allgemeine Arbeitslosenversicherungskasse, deren Lasten möglichst auf die Schultern des gesamten Volkes verteilt werden und aus welcher die unverschuldet Arbeitslosen die Mittel zu einer bescheidenen Existenz erhalten.

Eine solche Versicherung besteht bis jetzt nirgends. Die Grundlagen für eine solche müssen daher erst noch festgestellt werden.

Hilfskassen zur Unterstützung von Arbeitslosen bestehen allerdings schon mehrere, allein diese können nicht zum Vorbild genommen werden, da sie nicht nach den Grundsätzen der allgemeinen Versicherung eingerichtet sind. Die Hilfskassen der englischen Gewerbevereine haben wir bereits erwähnt. Dieselben gewähren große Unterstützungen an die arbeitslosen Mitglieder, aber nicht nur im Falle unverschuldeter Arbeitslosigkeit, sondern wie schon gesagt, auch bei Arbeitseinstellungen, bei Streiks. Sie bilden in den Händen der Arbeiter ein Kampfmittel in ihrem Interessenkampf gegenüber den Arbeitgebern. Auch auf dem Kontinente bestehen unter

der Elite der Arbeiterschaft Verbände, welche ihren Arbeitslosen ähnliche, wenn auch bescheidenere Unterstützungen gewähren.

In der Schweiz leitet einzig der bereits im Jahre 1858 gegründete Typographenbund in dieser Richtung Nennenswertes.

Bereits im Jahre 1879 wurde die „Konditionslofenkasse“ der schweizerischen Typographenunion ins Leben gerufen. Die Mitglieder derselben bezahlen in ihre diversen Unterstützungskassen per Woche den namhaften Betrag von Fr. 1. 60.

Im Jahre 1890 zahlten diese an Arbeitslose circa Fr. 4300 als Unterstützung; Fr. 4000 für Reiseunterstützungen und Fr. 1300 als Abreise- und Umzugsgelder.

Nach dem Gesagten steht außer Zweifel, daß die Arbeitslosenfrage nicht durch die Arbeiterverbände einzig gelöst werden kann, so wenig wie von den Berufsverbänden.

Diese sorgen nur für die besser gestellten Arbeiter, die andern überlassen sie ihrem Schicksal. Die Arbeitslosenfrage wird überhaupt nicht von den Arbeitern gelöst werden. Eine solche Lösung würde unter ihnen eine viel größere Solidarität voraussetzen, als sie in Wirklichkeit besteht.

Einen Versuch, sich selbst über die Arbeitslosigkeit hinweg zu helfen, beabsichtigte der Handlangerbund in Bern. Derselbe bestimmte in seinen Statuten:

„Der Bund verfolgt den Zweck, gegen die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen anzukämpfen. Hierfür wird u. a. eine Sparkasse und eine Arbeitslofenkasse gegründet. Um diese letztere zu speisen, wird der Handlangerbund bestrebt sein, eine durchschnittliche Lohnerhöhung von wenigstens 5 bis 10 Rappen täglich auf den hiesigen Arbeitsplätzen durchzuführen, welcher Betrag dann zur Speisung der Arbeitslosenversicherung benützt werden soll.

Bis zur Durchführung dieser Lohnerhöhung entrichtet jedes Mitglied in die Kasse der Arbeitslosenversicherung monatlich den Betrag einer Stundenlohnung, d. h. jedes Mitglied arbeitet monatlich eine Stunde zu Gunsten seiner spätern allfälligen Arbeitslosigkeit. Taggeld-berechtigt wird ein Mitglied erst nach sechsmonatlicher Angehörigkeit zur Kasse und nach vollständiger Pflichterfüllung. Die Höhe der an Arbeitslose zu entrichtenden Tagelder wird von der allgemeinen Versammlung je nach der Höhe des Kassenbestandes bestimmt. Die ledigen Mitglieder erhalten  $\frac{3}{4}$ , Verheiratete das ganze des festgesetzten Tageldes. Für die erste Woche der Arbeitslosigkeit werden keine Tagelder verabfolgt.“

Daß eine Versicherung auf dieser Grundlage nur höchst bescheidene Unterstützungen hätte gewähren können, versteht sich von selbst. Ohne andere Beiträge hätten sie überhaupt nicht existieren können.

Wohl unter dem Einflusse des vorgehenden Handlangerbundes, wurde dann die Angelegenheit von der Gemeinde Bern in die Hand genommen. Bereits im Winter 1892/93 richtete sie in ihrem Bureau für Arbeitsnachweis die Verwaltung einer besondern Hilfskasse für Arbeitslose ein. Die Verwaltung besteht in einer Kommission von 7 Mitgliedern und zwar werden 2 von den beitragsleistenden Arbeitgebern, 2 von der Arbeiterunion Bern bezeichnet, die übrigen wählt der Gemeinderat, darunter 1 aus den Mitgliedern der Kasse. Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft, kann der Kasse beitreten, er verpflichtet sich, monatlich 40 Rappen als Beitrag an dieselbe zu leisten. Im übrigen wird die Kasse gespießen aus Beiträgen der Arbeitgeber, der Behörde und durch freiwillige Gaben. Den jährlichen Fehlbetrag der Hilfskasse deckt die Gemeinde aus der Spendkasse. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April. Bei eintretender Arbeitslosigkeit sucht die Verwaltung in Verbindung mit dem städtischen Arbeitsnachweis den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen.

Mitglieder, welche ihre Beiträge regelmäßig bezahlen,

sind berechtigt, bei eingetretener Arbeitslosigkeit während der Monate Dezember, Januar und Februar Tagelder aus der Kasse zu beziehen, immerhin höchstens auf die Dauer von 2 Monaten während eines Winters. Die Unterstützungsberechtigung beginnt erst nach sechsmonatlicher Zugehörigkeit zur Kasse und die Ausrichtung des Tageldes hat erst nach einer Woche konstatiertes Arbeitslosigkeit stattzufinden. Für die ersten 30 arbeitslosen Werttage werden Fr. 1 an alleinstehende Mitglieder und Fr. 1. 50 an solche, die für weitere Familienglieder zu sorgen haben, ausbezahlt. Im zweiten Monat wird das Taggeld nach dem Stand der Kasse festgestellt. (Fortsetzung folgt.)

## Schweizerischer Gewerbeverein.

### Sitzung des Centralvorstandes

Donnerstag den 5. September 1895, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$  Uhr, im Bureau in Zürich.

Traktanden:

1. Außerordentliche Delegiertenversammlung in Basel.
  - a) Zeit und Dauer derselben.
  - b) Bestimmung der Traktanden und weitere Anordnungen.
2. Anträge der Subkommission betreffend Berufsgenossenschaften.
3. Gewerbliche Wandervorträge. Regulativ und Liste der Wanderlehrer.
4. Budget pro 1896.
5. Regelung des Submissionswesens.
6. Allfällige weitere Anträge resp. Anregungen.

Betreffend Traktandum 1 beantragt der leit. Ausschuß, die Delegiertenversammlung in Basel womöglich auf 6. Oktober, mit 2tägiger Dauer, einzurufen. Einziges Traktandum: Grundlagen zu einem Bundesgesetz betreffend staatlich geschützte Berufsgenossenschaften.

## Verbandswesen.

Der Verein schweizerischer Gasmeister hielt seine 4. Versammlung Sonntag und Montag im Verwaltungsgebäude des Gaswerkes in Bern ab. Vertreten waren die Gaswerke Basel, Zürich, Bern, St. Gallen, Winterthur, Luzern, Chaux-de-fonds, Neuenburg, Biel, Freiburg, Chur und Solothurn. Der Verein erhielt im vorigen Jahre einen Zuwachs von sieben Mitgliedern; er zählt gegenwärtig deren 28. Der Vorstand für das Geschäftsjahr 1895/96 wurde bestellt aus den Herren Habegger, St. Gallen, als Präsident, und Arber, Chaux-de-fonds, als Sekretär. Nach den Verhandlungen hielt Gasdirektor Kottenbach in Bern einen ausgezeichneten Vortrag über die Kohlenverhältnisse der Erde. Nach Besichtigung des Gaswerkes in Bern machte der Verein einen gelungenen Ausflug ins Quellengebiet der Wasserversorgung der Stadt. Als nächster Versammlungsort wurde Genf bezeichnet.

## Elektrotechnische Rundschau.

**Elektrizitätswerk in Solothurn.** Nach erfolgter Konkurrenzanschreibung hat der Gemeinderat die Installation des Leitungszweiges für die elektrische Beleuchtung der Stadt Solothurn, sowie die Lieferung der Transformatoren der Firma A. Lieth in Mönchenstein vergeben. Die Einrichtung soll am 1. November vollendet sein.

**Elektrisches Licht.** Das Bad Schinznach will 300 elektrische Lampen installieren, die vom Elektrizitätswerk Brugg mit Strom versehen werden.

**Ein elektrischer Heizkörper** ist vom eidg. Patentamt Herrn Fr. W. Schindler-Jenny in Kennelbach b. Bregenz (einem Glarnerbürger, der auf dem Gebiete der Elektrotechnik